



Q454-0473

Dezember 2019

Merkblatt

zur Einreichung von CoC-Daten durch Grossimporteure im Rahmen der CO₂-Emissionsvorschriften für Neuwagen

1. Einführung

Analog zur EU gelten in der Schweiz seit dem 1. Juli 2012 CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenkraftwagen (PKW). Ab dem 1. Januar 2020 werden diese Vorschriften auch bei Lieferwagen und leichten Sattelzügen (Sammelbegriff: leichte Nutzfahrzeuge, LNF) gemäss der CO₂-Verordnung (SR 641.711) wirksam.

2. Rechtsgrundlage

Die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung), SR 641.711, die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), SR 741.41 und die Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), SR 741.511 bilden die gesetzliche Grundlage.

3. An wen richtet sich dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Grossimporteure, welche neue PKW und LNF in der Schweiz in Verkehr setzen, die über eine Typengenehmigung (TG) verfügen.

4. Grundsätze

- Grossimporteure erhalten quartalsweise Abrechnungen über die neu zugelassenen PKW und LNF.
- Die Selektion der betroffenen Neufahrzeuge erfolgt über das Informationssystem Verkehrszulassungen (IVZ). Wo vorhanden werden die technischen Daten (CO₂, Leergewicht, weitere) der entsprechenden TG berücksichtigt.
- Nur wenn der Importeur freiwillig CoC-Daten einreicht, werden diese verwendet (Certificate of Conformity CoC: Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 18 der Richtlinie 2007/46/EG).
- Die endgültige Abrechnung erfolgt durch das Bundesamt für Energie (BFE).

5. Erforderliche Angaben nach Art. 24 Abs. 3 / 4 der CO₂-Verordnung

Will ein Importeur CoC-Daten geltend machen, so hat er für die betreffenden Fahrzeuge folgende Angaben einzureichen:

- die Fahrzeugidentifikationsnummer (VIN)
- die CO₂-Emissionen kombiniert (CoC-Position 49.1)
- das tatsächliche Leergewicht (CoC-Position 13.2), sonst Gewicht in fahrbereitem Zustand (CoC-Position 13)

- bei LNF mit Mehrstufen-Typengenehmigung (MSV) an Stelle von CoC-Position 13.2 oder 13, das Gewicht des fahrbereiten Fahrzeuges (CoC-Position 14.) und die technisch zulässige Gesamtmasse (CoC-Position 16.1). Das sanktionsrelevante Leergewicht wird vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anhand dieser Angaben gemäss Verordnung (EU) Nr. 143/2013 berechnet¹.
 - allfällige innovative Technologien (Ökoinnovationen) und die resultierende Verminderung der CO₂-Emissionen gemäss CoC.
 - der Code des Inhabers der Typengenehmigung
- Alle Angaben zu einem Fahrzeug sind aus derselben Datenquelle zu entnehmen.

6. Ökoinnovationen

Wenn eine Verminderung der CO₂-Emissionen durch den Einsatz innovativer Technologien geltend gemacht werden soll, so sind für das betreffende Fahrzeug CoC-Daten einzureichen (Art. 24, Abs. 3, Bst. A, CO₂-Verordnung).

Die Anrechnung von Ökoinnovationen ist nur begrenzt möglich. Die durch den Einsatz innovativer Technologien erzielte Verminderung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs resp. der CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs bei Kleinimporteuren wird bis höchstens 7 Gramm CO₂/km berücksichtigt (Art. 26, Abs. 1, CO₂-Verordnung).

7. Vorgehen

- Die in Ziffer 5 dieses Merkblattes genannten Daten müssen als Excel-File (Muster unter Pkt. 8) dem ASTRA per E-Mail zugesendet werden (co2-sanktion@astra.admin.ch).
- Es werden für die Jahresschlussrechnung nur Daten berücksichtigt, welche bis zum 31. Januar nach Ablauf des Referenzjahres beim ASTRA eingetroffen sind (Art. 24, Abs. 5, CO₂-Verordnung).

8. Muster für die Einreichung von CoC-Daten

TG-Inhaber Code	Marke	VIN-Nummer	Leergewicht	CO ₂	InoTech_1*	CO ₂ _1**
7XXX	Mustermarke	ABC12345678901234	1707	199		
7XXX	Mustermarke	ABC98765432109876	1505	165		
7XXX	Mustermarke	ABC12345432123454	1450	130		
7XXX	Mustermarke	ABC01230123012301	1395	125		
7XXX	Mustermarke	ABC12312312312312	1425	127		
7XXX	Mustermarke	ABC54321543215432	1430	120		

*Code der Ökoinnovation

**Einsparung der CO₂-Emissionen in g/km durch die Ökoinnovation

9. Kontrolle

Das ASTRA und das BFE können zur Kontrolle der eingereichten Daten vom Importeur verlangen, dass dieser das COC im Original einreicht (Art. 24, Abs. 6, CO₂ Verordnung SR 641.711).

¹ Ein Tool zur Berechnung der Sanktion bei mehrstufigen leichten Nutzfahrzeugen (inkl. Berechnung des Leergewichts gemäss Verordnung Nr. 143/2013) steht unter folgendem Link auf der Website des BFE zur Verfügung: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/mobilitaet/co2-emissionsvorschriften-fuer-neue-personen-und-lieferwagen/lieferwagen-und-leichte-sattelschlepper/berechnungstool-fuer-kleinimporteure-lnf.html>